



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau
Mechthild Rawert MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 02.09.2013
Seite 1 von 2

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 297/August:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Widerspruch, dass der Parlamentarische Staatssekretär Enak Ferlemann, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, auf meine Schriftliche Frage 116 auf Bundestagsdrucksache 17/13991 antwortete, dass das Eisenbahn-Bundesamt den Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für Grundstücke in Berlin, Gemarkung Marienfelde, Flur 1, Flurstück Nr. 1164 (Säntisstraße 95 bis 127 - ungerade) mit der Begründung abgelehnt hat, dass die materiellen Voraussetzungen für die Freistellung nicht gegeben sind, dass aber andererseits dasselbe Eisenbahn-Bundesamt dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin mitgeteilt habe, dass das oben angeführte Flurstück nicht der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen würde, weil es niemals Bahnbetriebszwecken gedient habe (Geschäftszeichen: 511 pf/052/274)?

beantworte ich wie folgt:

Die Planfeststellungsbehörde hat keinerlei Anhaltspunkte, dass die Fläche in Berlin, Gemarkung Marienfelde, Flur 1, Flurstück Nr. 1164 nach Kriegsende Bahnbetriebszwecken gedient hat.

Deshalb geht das Eisenbahn-Bundesamt davon aus, dass es sich bei der genannten Fläche nicht um eine Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes handelt und damit nicht der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegt.





Seite 2 von 2

Aus diesem Grund liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 23 AEG für die Fläche in Berlin, Gemarkung Marienfelde, Flur 1, Flurstück Nr. 1164 nicht vor; ein Flurstück, das der eisenbahnrechtlichen Planungshoheit nicht unterliegt, kann nicht nach § 23 AEG freigestellt werden. Insofern vermag ich keinen Widerspruch in den bisherigen Ausführungen zu erkennen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann